

**Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und
sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-
virus SARS-Co V-2 Krise in Verbindung mit ei-
nem Sicherstellungsauftrag**

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

SodEG

Fachliche Weisung

(Stand: 29.04.2020)

Gültig ab: 29.04.2020

Inhalt

Rechtsgrundlage	3
Allgemeines zum Verfahren.....	4
Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung	4
Erläuterungen zum Antragsformular	5
Prüfung des Antrags	5
Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger	6
Erklärungen zum Antragsformular	6
Prüfung des Antrags	6
Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages.....	6
Erklärungen zum Antragsformular	7
Prüfung des Antrags	9
Berechnung der Zuschusshöhe	9
Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch	12
Weitere Ausführungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.	12
Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer.....	12
Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse	13
Bewirtschaftung SGB II	13
Bewirtschaftung SGB III	13

Rechtsgrundlage

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise. In Abstimmung mit den für sie zuständigen Leistungsträgern, hier der Bundesagentur für Arbeit (im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II¹) sollen die Einrichtungen und sozialen Dienste konkrete Beiträge zur Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie identifizieren und - soweit sie geeignet, zumutbar und rechtlich zulässig sind - auch umsetzen.

Hiermit wird der besonderen Stellung der sozialen Dienstleister für den Sozialraum Rechnung getragen: Einerseits ist die Erbringung fürsorgerischer und sozialer Dienste aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen beeinträchtigt, andererseits sind die von sozialen Dienstleistern vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt erforderlich, um vor Ort die notwendigen Hilfeleistungen sicherstellen zu können. Im Gegenzug muss gesetzlich sichergestellt werden, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen in diesem Zeitraum nicht gefährdet ist.

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist der Bestand dieses Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden.

Mit dem SodEG wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können, und nicht für die Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch.

Der besondere Sicherstellungsauftrag verursacht für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung ist, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Der besondere Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister greift im Übrigen nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung.

Im Übrigen greift der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister erst, wenn diese in ihrem Bestand gefährdet sind. Die Versicherung des sozialen Dienstleisters im Antrag, dass er seinen Bestand nicht selbständig sichern kann, ist zur Glaubhaftmachung ausreichend. Eine Prüfung dieser Angaben ist nicht erforderlich. Soweit ein Dienstleister seine originären Aufgaben auch in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter erfüllt und dafür in ausreichendem Umfang Vergütungen erhält, ist die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages und damit die Abgabe der Erklärung zur Bereitstellung seiner Kapazitäten zur Krisenfolgenbewältigung nicht erforderlich.

Mit dem Verfahren zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages verfolgen wir dabei vor allem drei Ziele:

1. Es wird möglichst unbürokratisch ein Verfahren zur Umsetzung des SodEG etabliert.
2. Den sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind, wird zeitnah die erforderliche Liquidität zur Verfügung gestellt.

¹ Die Leistungen des kommunalen Trägers bleiben durch diese Arbeitshilfe unberührt.

3. Das Verfahren ist so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Soweit Überzahlungen aus nachträglich gewonnenen Erkenntnissen entstehen, werden diese im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG beglichen.

Allgemeines zum Verfahren

Das Verfahren soll so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden, um die zusätzlichen Aufwände in den Dienststellen für die Umsetzung des SodEG möglichst gering zu halten. Liquiditätseingpässe der Antragsteller sollen vermieden werden. Außerdem wurde das Verfahren so angelegt, dass Überzahlungen weitestgehend vermieden werden können. Auf Detailinformationen der Antragsteller (z. B. Angaben zu den jeweiligen Förderleistungen bis auf Maßnahmeebene) wird verzichtet. Der Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist für jeden Agenturbezirk (im SGB III) sowie für jede gemeinsame Einrichtung (im SGB II) gesondert zu stellen. Die eingegangenen Anträge sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Nachweise sind zunächst im Rahmen der Antragstellung und für die Berechnung und Auszahlung des Zuschusses nicht erforderlich. Nachweise werden frühstens nach dem Ende des Sicherstellungsauftrages beim Antragsteller angefordert.

Anträge auf SodEG können ab 16.03.2020 gestellt werden.

Das BMAS und die Leistungsträger haben sich auf den 16. März 2020 als konkretes Datum für den Eintritt der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 SodEG verständigt. Am 16. März 2020 veröffentlichten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland (vgl. Verfahrensabsprachen zwischen dem BMS und den Leistungsträgern).

Paragraph 1 SodEG – Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung

Zuschüsse nach diesem Gesetz sind nur dann zu gewähren, wenn die sozialen Dienstleister mit dem Antrag die Erklärung abgeben, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie in Deutschland einsetzbar sind, insbesondere in der Pflege, und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

In der Erklärung hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser ihm zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft glaubhaft zu machen. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (z. B. aufgrund von Betretungsverboten, in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie z. B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie z. B. Frauenhäuser und Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung), ist dies für die Anwendung der Regelungen dieses

Gesetzes im Übrigen unschädlich. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt (etwa eine Schuldnerberatung durch Einsatz von Homeoffice oder Frauenhäuser weiter betrieben werden), fließen vorrangig Zahlungen der Leistungsträger, die nach den weiteren Regelungen ohnehin Berücksichtigung finden. Diese Umstände wirken sich einschränkend auf die Erklärungspflicht nach § 1 aus. Soziale Dienstleister, die keine Hilfen nach § 2 SodEG beantragen, da Zahlungen über die Weiterführung oder Anpassung auf digitale oder telefonische Lösungen auf der bisherigen Vertragsbasis weiter erfolgen können, haben auch keine Erklärung nach § 1 SodEG abzugeben.

Zudem müssen die sozialen Dienstleister bestätigen, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist und der Bestand des Unternehmens / nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

Es wird eine Verpflichtung an die sozialen Dienstleister in den Bewilligungsbescheid aufgenommen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie aktiv den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist oder seine sozialen Dienstleistungen durchführt, anzubieten.

Erläuterungen zum Antragsformular

Der Teil 1 des Antragsformulars – die **Erklärung** über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise ist für alle Leistungsträger gleich.

Mit dieser Erklärung teilt der Antragsteller der Bundesagentur für Arbeit oder den gemeinsamen Einrichtungen folgende Informationen mit (siehe ANLAGE 1):

1. Versicherung, dass Mittel im Rahmen aller zumutbaren Möglichkeiten zur Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt werden.
2. Bestätigung der unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung des Unternehmens aufgrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
3. Erklärung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist ausreichend. Zur Beurteilung der Glaubhaftmachung durch den Antragsteller kann das „Erklärungspapier zur Einsatzipflicht sozialer Dienstleister“ (siehe ANLAGE 1) herangezogen werden. Eine weitergehende Überprüfung dieser Angaben erfolgt in der Regel nicht.

Prüfung des Antrags

- ☒ Anschrift des Unternehmens vorhanden.
- ☒ Zur Verfügung gestellte Mittel sind in der Erklärung eingetragen.
- ☒ Die Angaben entlang des Erklärungspapiers (siehe ANLAGE 1) sind plausibel.
- ☒ Jede Information wurde mit Unterschrift bestätigt. D.h. drei Unterschriften sind im Teil 1 vorhanden.

Paragraph 2 SodEG – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Paragraph 2 überträgt den Leistungsträgern, hier der Bundesagentur für Arbeit (im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) mit Ausnahme der Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung, einen besonderen Sicherstellungsauftrag. Der besondere Sicherstellungsauftrag schützt alle sozialen Dienstleister, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes im Aufgabenbereich der Leistungsträger soziale Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist. Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz, Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder, Rechtsbeziehungen im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuchs oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz und Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Erklärungen zum Antragsformular

Der Teil 2 des Antragsformulars (Nr. 3) – Versicherung einer **Rechtsbeziehung** des sozialen Dienstleisters zur Agentur für Arbeit oder gemeinsamen Einrichtung (gE).

Mit dieser Versicherung bestätigt der Antragsteller, dass zum Stichtag 16.03.2020 eine sozialrechtliche Rechtsbeziehung mit der Agentur für Arbeit bzw. der gE besteht. Diese Rechtsbeziehung kann zum Beispiel aus einem Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit oder der gE und dem Träger resultieren (Vergabe/ preisverhandelte Maßnahmen), aber auch indirekt in einem sogenannten Dreiecksverhältnis bestehen (Gutschein – zum Stichtag befand sich mindestens eine teilnehmende Person in einer zugelassenen Maßnahme). Die Versicherung wird durch die Unterschrift und den Firmenstempel bestätigt.

Für Anträge von Trägern der privaten Arbeitsvermittlung gilt: Hatte der Träger der privaten Arbeitsvermittlung zum Stichtag 16.03.2020 eine gültige Trägerzulassung für den Fachbereich 2 und ist diese zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig, kann von einer indirekten Rechtsbeziehung im Sinne eines Dreiecksverhältnisses ausgegangen werden.

Prüfung des Antrags

- ☒ Ort und Datum eingetragen.
- ☒ Unterschrift und Firmenstempel vorhanden.
- ☒ Ggf. stichprobenartige Prüfung in COSACH, ob Maßnahmen bei diesem Träger zum Stichtag 16.03.2020 durchgeführt wurden.

Paragraph 3 SodEG – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Nach § 3 wird der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen wahrgenommen. Die Zuschüsse sind Leistungen besonderer Art, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterfallen. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung, die sich im Regelfall über ein Jahr oder auch über kürzere

Zeiträume erstreckt. Die maßgebliche Bezugsgröße für die Berechnung der Zuschüsse ist der Monatsdurchschnitt. Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, werden bei wegbleibenden Klienten/Kursteilnehmern deutlich geringer ausfallen. Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Damit werden Überzahlungen vermieden, die in der Folge nach § 4 zu Erstattungsforderungen führen würden. Damit wird sich die tatsächliche Zuschusshöhe im Regelfall in einem Bereich bewegen, der aufgrund von vorrangig zufließenden Mitteln im Bereich von 50 Prozent bis 75 Prozent des Monatsdurchschnitts liegt. Insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen erbringen, werden in Absprache mit den örtlichen Leistungsträgern Möglichkeiten für eine krisenbedingt modifizierte Leistungserbringung nutzen können. Der Antrag und die Entscheidung können sich auch auf Zeiträume beziehen, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, damit alle Zeiträume nach Absatz 2 erfasst werden. Das bedeutet, dass Anträge auch rückwirkend gestellt werden können.

Erklärungen zum Antragsformular

Der Teil 2 des Antragsformulars (Nr. 3) – **Informationen** zur Berechnung der Zuschusshöhe und ggf. Grundlage für spätere Erstattungsrechnungen.

Die folgenden Informationen im Antragsformular inklusive der Informationen in der Anlage 1 zum Antragsformular dienen der Berechnung der Zuschusshöhe und sind außerdem Grundlage, um – zu einem späteren Zeitpunkt – Erstattungsrechnungen vornehmen zu können. Mit den abgefragten Informationen sollen Überzahlungen weitestgehend vermieden werden.

Bei den Leistungen nach dem SodEG handelt es sich um nachrangige Leistungen, d. h. der Antragsteller muss einerseits glaubhaft machen, dass er zunächst alles unternommen hat, um den Bestand des eigenen Unternehmens/der eigenen Einrichtung selbständig durch vorrangige Mittel zu sichern. Andererseits soll der Zuschuss vor allem auf der Basis tatsächlich entstandener Zahlungsausfälle, verursacht durch die Corona-Krise, ermittelt werden. Dazu hat er folgende Angaben zu machen:

1. Nr. 3.3 verweist auf die Anlage 1 zum Antrag. Hier gibt er, getrennt nach Rechtskreisen an, welche Zahlungen er im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 je IBAN erhalten hat. Diese Information wird benötigt, um die unmittelbare Höhe des Zuschusses zu berechnen.

War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums. Sind berechnungserhebliche Zeiträume kürzer als ein Monat, sind entsprechende Anteile zu bilden.

Vorrangige Mittel, die der soziale Dienstleister bereits beantragt hat und die ihm bereits zugeflossen sind, werden, entsprechend seiner Angaben im Antrag, bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Alle Angaben des sozialen Dienstleisters zu den vorrangigen Mitteln, müssen sich anteilig auf die konkrete Agentur für Arbeit/gemeinsame Einrichtung beziehen, für die der Antrag gestellt wird. Die vorrangigen Mittel sind monatlich anzugeben. In der im Antrag angegebenen Höhe werden die vorrangigen Mittel bei der Zuschussberechnung in Abzug gebracht. Bei den vorrangigen Mitteln, die angerechnet werden, handelt es sich um folgende Kostenpositionen:

- Leistungen, die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse nach § 2 Satz 2 SodEG, weiter gewährt werden,

- Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz,
 - Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung: Kurzarbeitergeld (KUG) bzw. Transferleistungen,
 - Zuschüsse des Bundes und der Länder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen.
2. Unter der Nr. 3.3.1.1 gibt er an, mit wieviel Einnahmen pro Kalendermonat er weiterhin (z.B. in alternativer Form) rechnet. Der Antragsteller gibt den prognostizierten Monatswert in Euro an. Diese Information wird benötigt, um die unmittelbare Höhe des Zuschusses zu berechnen.
3. Unter der Nr. 3.3.1.2 gibt er an, ob er Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragt hat bzw. erhält. Erhält er diese Entschädigung, gibt er an in welcher Höhe pro Kalendermonat Zahlungen fließen. Die Informationen zu den tatsächlich fließenden Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.
4. Unter der Nr. 3.3.1.3 werden Angaben zum Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen gemacht. Der Antragstellende gibt an, ob Kurzarbeitergeld (KUG) bzw. Transferleistungen beantragt wurden bzw. Zahlungen geflossen sind. Hat er dieses beantragt, hat er weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (svpB) im Unternehmen
 - Anzahl der svpB, für die KUG beantragt wurde.
- Sollten bereits KUG-Zahlungen fließen, wird die Höhe des KUG pro Kalendermonat als Gesamtsumme für alle Mitarbeitenden angegeben für die der jeweilige SodEG-Antrag gilt.
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Die Informationen zu den tatsächlich geflossenen Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.
5. Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister werden bei der Bestimmung des Basiswertes zur Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Um diese bei der Berechnung der Zuschusshöhe in Abzug bringen zu können, werden diese Mittel nach Art und Höhe unter Nr. 3.3.1.4 abgefragt. Diese Zahlungen werden bei der Zuschusshöhe in Abzug gebracht. Die Informationen zu den tatsächlich geflossenen Zahlungen werden für die unmittelbare Berechnung der Zuschusshöhe benötigt. Informationen zur Antragstellung werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.
6. Der Einsatz von Honorarlehrkräften ist eine weitverbreitete Beschäftigungsform bei Maßnahme-/ Bildungsträgern. Die freiberuflichen Lehrkräfte in von der BA geförderten Bildungsmaßnahmen sind ebenso wie andere Selbstständige besonders von der COVID-19-Krise betroffen. Im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben sie während des Unterrichtsausfalls in den meisten Fällen keine vertraglichen Vergütungsansprüche für die nicht erbrachten Leistungen und sind vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen. Auch das Corona-Soforthilfe-Programm von BMWi und BMF ist für Honorarlehrkräfte kaum relevant, da die Förderung nur den laufenden Sach- und Finanzaufwand, unter anderem gewerbliche Mieten, Leasingverträge, etc. umfasst. Für Aufwendungen für

den laufenden Lebensunterhalt verbleibt für Honorarlehrkräfte nur der erleichterte Zugang ins SGB II.

Da die sozialen Dienstleister im Regelfall keine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Honorarlehrkräften mehr haben werden, muss einerseits bei Bemessung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden, in welchem Umfang der soziale Dienstleister üblicherweise Zahlungen an die Honorarlehrkräfte tätigt und dieser Betrag (ggfs. pauschaliert) abgezogen werden, da es sonst zu einer Überzahlungen des sozialen Dienstleisters käme.

Andererseits soll dem sozialen Dienstleister bei der Beantragung des Zuschusses auch die Möglichkeit gewährt werden, zu versichern, dass er seinen Zuschuss anteilig an seine Honorarlehrkräfte weitergibt. Für diesen Fall wäre – im Rahmen der Ermessensausübung – die Zuschusshöhe von höchstens 75 Prozent nicht zu reduzieren. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens muss der Träger die Zahlungen an die Honorarlehrkräfte belegen.

Zur Entscheidung über die Ausübung des Ermessens für die Festlegung der Zuschusshöhe werden Informationen unter der Nr. 3.4 abgefragt. Die Informationen zur Bereitschaft der Weitergabe von Zuschüssen an Honorarlehrkräfte werden benötigt, um unmittelbar über die Höhe der Zuschusszahlung entscheiden zu können. Darüber hinaus gehende Informationen werden zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

7. Unter der Nr. 3.5 gibt der soziale Dienstleister an, ob ein Antrag nach SodEG auch bei anderen Leistungsträgern gestellt wurde. Wenn ja, benennt er die Leistungsträger. Diese Information wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt, um ggf. später die Erstattungsbeträge berechnen zu können.

Prüfung des Antrags

- ☒ Ort und Datum eingetragen.
- ☒ Unterschrift und Firmenstempel vorhanden.
- ☒ Ggf. stichprobenartige Prüfung in COSACH, ob Maßnahmen bei diesem Träger zum 16.03.2020 durchgeführt wurden.

Berechnung der Zuschusshöhe

Bei der Berechnung der Zuschusshöhe sind folgende durch Antragstellung zur Verfügung gestellte Informationen zu berücksichtigen:

1. Rechtskreisspezifisch eingegangene Zahlungen je IBAN beim Antragsteller. Hier wird die Gesamtsumme eingegangener Zahlungen der letzten 12 Monate (01.03.2019 bis 29.02.2020) übermittelt (ANLAGE 1 zum Antrag).
2. Geschätzte Einnahmen pro Monat für weiterhin angebotene Leistungen des Trägers z.B. in alternativen Lernformen (Nr. 3.3.1.1 im Antrag), die zum Abzug zu bringen sind.
3. Schon fließende Zahlungen anderer Stellen (z.B. aus dem Infektionsschutzgesetz, KUG, Zuschüsse des Bundes und der Länder etc.) (Nr. 3.3.1.2, 3.3.1.3, 3.3.1.4 im Antrag), die zum Abzug zu bringen sind.
4. Umgang mit Honorarlehrkräften beim sozialen Dienstleister und ggf. Bereitschaft zur Weitergabe von Zuschüssen (Nr. 3.4 im Antrag).

Bei der Berechnung der Zuschusshöhe sind folgende Schritte zu durchlaufen:

1. Vergleich aller eingegangener Zahlungen im Zeitraum 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 (siehe ANLAGE 1) aus dem Antrag des sozialen Dienstleisters und mit den systemisch zur Verfügung gestellten ERP-Zahlungslisten pro IBAN. Zur Unterstützung wird jeder Agentur für Arbeit und jeder gemeinsamen Einrichtung eine Berechnungshilfe mit einer Auswertung der ERP-Zahlungsdatensätze zur Verfügung gestellt. Diese Zahlungsübersichten weisen je Dienststelle im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 Zahlungsbeträge je IBAN für diejenigen Träger aus, die für den SodEG-Zuschuss maßgebliche Leistungen erhalten haben. Sind die über den Antrag deklarierten Einnahmen höher, als der Wert, der sich aus den Auszahlungsdaten der BA errechnet, ist für die Weiterberechnung des SodEG-Zuschusses der niedrigere Wert zu nehmen. War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, berücksichtigt die Berechnungshilfe den maximalen Monatswert, bezogen auf alle Zahlungsbeträge.

Zahlungsbeträge für **Lohnkostenzuschüsse** (z. B. nach §§ 16e und 16i SGB II, EGZ, BEZ-Restabwicklung, FAV-Restabwicklung, EQ-Vergütung, AEZ) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Wenn sich bei dem Vergleich der systemseitig bereitgestellten Zahlungsbeträge mit den vom sozialen Dienstleister im Antrag angegebenen Zahlungsbeträge Unstimmigkeiten bei den aufgeführten IBAN ergeben (z. B. Angabe einer IBAN, die in der Berechnungshilfe nicht hinterlegt und somit nicht abgeglichen werden kann) ist der Sachverhalt durch z. B. Kontaktaufnahme mit dem sozialen Dienstleister zu klären.

Es gilt der Grundsatz, dass der jeweils niedrigere Wert der Zahlungsbeträge für die Berechnung des SodEG-Zuschusses herangezogen wird.

Zentral vom System bereitgestellt			Aus dem Antrag
IBAN	Sozialer Dienstleister	Zahlungen	Zahlungen
DE34 1234 1234 5678 5678 23	Musterträger GmbH	215.000,00 €	215.000,00 €
DE34 1234 1234 5678 5678 25	Musterträger GmbH	157.567,98 €	156.567,98 €
DE45 1234 1234 5678 5678 12	Musterträger GmbH	23.495,56 €	23.435,56 €
DE32 1234 1234 5678 5678 17	Musterträger GmbH	77.238, 56 €	77.238, 67 €
DE22 1234 1234 5678 5678 23	Musterträger GmbH	27.957,79 €	27.757,79 €
Summe	Musterträger GmbH	501.259,89 €	500.000,00 €

2. Überzahlungen sollen weitestgehend vermieden werden. In den Zahlungsbeträgen an den sozialen Dienstleister werden auch sogenannte durchlaufende Posten gezahlt, die dieser an die Teilnehmenden weiterreicht, z. B. teilnehmerbezogene Kosten, wie Fahrkosten oder Kinderbetreuungskosten, Mehraufwandsentschädigungen bei Arbeitsgelegenheiten oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Durchlaufende Posten können in diesen Fällen aus den IT-Systemen der BA nicht eindeutig identifiziert werden, da diese teilweise unter *einer* Finanzposition gezahlt werden.

Für diese Kostenpositionen wird daher ein pauschaler „Abzug für durchlaufende Posten“ von 15 Prozent von der Basissumme abgezogen – gleichbleibend bei allen Antragstellern.

$$500.000 \text{ €} - (500.000 \times 0,15) = 425.000 \text{ €}$$

Bei den weiteren Berechnungen wird immer vom Monatswert ausgegangen, d.h. aus der oben ermittelten Basissumme wird der durchschnittliche Monatswert ermittelt.

$$425.000 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 35.416,67 \text{ €}$$

3. Ausübung von Ermessen, bei der Feststellung der Zuschusshöhe. Die maximale Zuschusshöhe kann 75 Prozent aller aufsummierter rechtskreisspezifisch eingegangener Zahlungen (unter Berücksichtigung des „Abzugs für durchlaufende Posten“) betragen. Im Rahmen der Ermessensausübung kann die Zuschusshöhe auf 50 Prozent reduziert werden. Die Zuschusshöhe ist im Rahmen der Ermessensausübung zu reduzieren, wenn mehr als 40 Prozent des Lehrpersonals als Honorarlehrkräfte beim Bildungs-/Maßnahmeträger beschäftigt waren und der Träger sich nicht bereiterklärt, Zuschüsse an Honorarlehrkräfte weiterzugeben.

Der soziale Dienstleister hat in seinem Antrag angegeben, dass er 60 Prozent Honorarlehrkräfte (gemessen am Lehrpersonal) beschäftigt. Außerdem hat er im Antrag die Bereitschaft erklärt, einen Teil seiner Zuschüsse an die Honorarlehrkräfte weiterzugeben (75 Prozent der durchschnittlich geleisteten Honorare im Zeitraum 01.03.2019 bis 29.02.2020 unter Berücksichtigung der weiter geleisteten Zahlungen).

Die Zuschusshöhe beträgt im Rahmen der Ausübung von Ermessen 75 Prozent, d.h. **75 Prozent von 35.416,67 € = 26.562,50 €**

4. Aus dem so ermittelten Betrag sind weiterhin fließende Zahlungen der Agentur für Arbeit oder Zahlungen anderer Stellen abzuziehen.

Bei den geschätzten Einnahmen durch weiterhin (alternativ) angebotene Maßnahmen pro Monat sind die Zahlungsbeträge der BA an den sozialen Dienstleister zugrunde zu legen. Der soziale Dienstleister hat darin enthaltene durchlaufende Posten auch bei alternativ angebotenen Maßnahmen an die Teilnehmenden weiterzureichen. Daher sind ebenfalls durchlaufende Posten in Höhe von 15 Prozent zum Abzug zu bringen.

Geschätzte Einnahmen (Zahlungsbeträge) durch weiterhin (alternativ) angebotene Maßnahmen pro Monat mit Abzug in Höhe von 15 Prozent	gesamt: 7.500,00 € mit Abzug 15%: 6.375, 00 €
Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz:	0 €
Ausgezahltes KUG/Transferleistungen pro Monat – Gesamt:	7.623,67 €
Zuschüsse des Bundes und der Länder, sonstige Mittel pro Monat	2.300,00 €

$$26.562,50 \text{ €} - 6.375,00 \text{ €} - 0 \text{ €} - 7.623,67 \text{ €} - 2.300,00 \text{ €} = 10.263,83 \text{ €}$$

Die monatliche Zuschusshöhe für den sozialen Dienstleister beträgt 10.263,83 €.

Paragraph 4 SodEG – Erstattungsanspruch

Der in § 4 vorgesehene Erstattungsanspruch ist eine spezialgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Die nach § 3 gewährten Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen und sind deshalb mit verlorenen Zuschüssen vergleichbar. Dennoch soll eine ungerechtfertigte Bereicherung der Empfänger von Zuschüssen vermieden werden. Nach § 4 wird daher der tatsächliche Zufluss von vorrangigen Mitteln geprüft. Der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln ist rein rechnerisch darstellbar und ohne großen Bewertungsaufwand festzustellen.

Auf die Frage, ob tatsächlich nicht realisierte vorrangige Mittel hätten in Anspruch genommen werden müssen, kommt es bei der Prüfung nach § 4 nicht an. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Nach § 4 ist der besondere Sicherstellungsauftrag in seiner Wirkung nachrangig gegenüber den allgemeinen Handlungsmöglichkeiten der Leistungsträger, den Bestand sozialer Dienstleister zu sichern. Die Leistungsträger sollen die sozialen Dienstleister dabei unterstützen, ihren Bestand nach eigenen Kräften im Rahmen der Möglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 zu sichern.

Im Rahmen der Abwicklung des Erstattungsanspruchs wird die Summe der durchschnittlichen, monatlichen Leistungen aller Leistungsträger an den sozialen Dienstleister als Grundwert (100 Prozent) gebildet. Anhand des Grundwertes wird berechnet, wie hoch der Anteil des jeweiligen Leistungsträgers an den vorrangigen Mitteln ist. Dieser Anteil wird bei den jeweiligen Leistungsträgern zum Abzug gebracht. Soweit hingegen vorrangige Mittel hinsichtlich der einzelnen Leistungsträger klar abgrenzbar sind, werden diese bei der Berechnung der Zuschusshöhe nur bei den jeweiligen Leistungsträgern in Abzug gebracht. Weitergehende Regelungen können den Verfahrensabsprachen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Leistungsträgern entnommen werden.

Weitere Ausführungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Paragraph 5 SodEG – Zuständigkeit und Geltungsdauer

Nach § 5 ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages begrenzt bis zum 30. September 2020. Um auf die derzeit noch nicht absehbare Notwendigkeit zur Verlängerung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz schnell reagieren zu können, wird die Bundesregierung ermächtigt, die Dauer des besonderen Sicherstellungsauftrages zu verlängern, indem durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für das Ende des Geltungszeitraums bestimmt wird. Entscheidungen nach § 3 über die Gewährung von Zuschüssen unterliegen der zeitlichen Beschränkung nach diesem Absatz und den nach diesem Absatz erlassenen Rechtsverordnungen. Sofern vor dem Ende des Geltungszeitraums Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in einem Bundesland auslaufen, endet ungeachtet dieses Absatzes bereits der besondere Sicherstellungsauftrag, weil die Maßnahmen nicht mehr den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.

Weitere Ausführungen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Auszahlung und Bewirtschaftung der Zuschüsse

Der ermittelte Zuschuss wird direkt über ERP zur Auszahlung angewiesen. Die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen nach § 5 SodEG sollten als Daueranordnungen angelegt werden. Es wird eine Daueranordnung zunächst bis 30.06.2020 empfohlen. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Bewirtschaftung SGB II

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Das erforderliche Budget wird aus den Einsparungen durch die Unterbrechung der Maßnahmen im Eingliederungsbudget zur Verfügung stehen. Notwendiges Budget ist auf die entsprechenden Budgetträger einzustellen.

Für die Bewirtschaftung der Auszahlungen, Bindungen und Erstattungen stehen in ERP-Finanzen und im Kontierungshandbuch folgende Elemente für Buchungen im Rechtskreis SGB II bereit:

Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

- 7-68511-01-5090 – „GruSi – Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG“
- 7-68511-01-5091 - HV 2747 TV 0001

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

- 7-28101-01-0011 – HV 2746 TV 0001 „Erstattungen sozialer Dienstleister – Sicherstellungsauftrag SodEG“

Bewirtschaftung SGB III

Die Zahlungen erfolgen aus dem Eingliederungstitel in Kapitel 2. Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Zuschüsse wird zentral zulasten der jeweiligen Eingliederungsbudgets der Agenturen über ein neu eingerichtetes zentrales Team (Operative Umsetzung SodEG) erfolgen, der an den OS Nürnberg angedockt wird. Budget muss nicht für die Auszahlung der Zuschüsse umgeschichtet werden.

Für Auszahlungen und Erstattungen stehen in ERP-Finanzen und KHB folgende Kontierungselemente für Buchungen im Rechtskreis SGB III bereit:

Für Auszahlungsanordnungen und Bindungen

- 2-68511-00-7260 – „Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG“
- 2-68511-00-7261 - HV 2213 TV 0001 „Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags SodEG“

Für den Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG

- 1-28101-00-0034 - HV 5125 TV 0010 „Erstattungen sozialer Dienstleister – Sicherstellungsauftrag SodEG“